

I. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen der net-pro GmbH – nachfolgend: net-pro – an Vertragspartner erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vertragsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen und werden nicht Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten in nachstehender Reihenfolge: „die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Software-Support-Leistungen“ und die „allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten“, welche beide vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung herausgegeben werden, in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Geschäftsbedingungen durch net-pro gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt des Exemplars der geänderten Fassung schriftlich widerspricht.

II. Leistungsumfang

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch net-pro erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von net-pro innerhalb der normalen Arbeitszeit von net-pro. Erfolgt eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt net-pro, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

III. Angebot

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Auskünfte und Zusagen stellen keine Zusicherung oder Garantieusage, welcher Art auch immer, dar. Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten.

IV. Vertragsabschluss/Rücktritt

Ein Vertrag (Auftrag) mit dem Vertragspartner kommt erst durch Annahme von net-pro zustande. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Annahmeerklärung gem. § 864 ABGB. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht für folgende Warengruppen und/oder bei folgenden auflösenden Ereignissen:

- Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
- Waren, deren Versiegelung geöffnet wurde oder Software, die online heruntergeladen wurde.
- Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden.
- aufgebaute Bausätze und Teile, die bereits eingebaut wurden.
- Waren, die bereits genutzt oder in Betrieb genommen wurden.

V. Kostenvoranschlag / Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich freibleibend, ohne Gewährleistung und entgeltlich, sofern es im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von net-pro. Jede Verwendung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung und Zurverfügungstellung, einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von net-pro. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt 50% der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden. Der Vertragspartner von net-pro verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

VI. Preise

Alle von net-pro genannten oder vereinbarten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und Abgaben, freibleibend, ab Lager Wien zu verstehen. Preisänderungen und Irrtum sind vorbehalten. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder Leistung

gültigen Listenpreisen berechnet. net-pro ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung/des Preises plus

Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautebare Verbraucherindex oder einer an seine Stell tretender Index.

Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Der jeweilige Preis erhöht oder vermindert sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge zu runden. Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten verändern, ist net-pro berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

VII. Zahlung

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug und spesenfrei bei Rechnungserhalt zahlbar. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch net-pro. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt net-pro, die Lieferung bzw. laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner von net-pro zu tragen.

Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt.

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung einer Rechnung, mit dem Abwurf oder der Annahme der Ware bei diesem Vertrag oder anderen mit ihm geschlossenen Verträgen mehr als zwei Wochen in Verzug, werden alle Forderungen von net-pro unabhängig von der Laufzeit sofort fällig. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist net-pro auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

VIII. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist net-pro berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen werden nicht beeinträchtigt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die net-pro entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen und pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 40,00 Euro zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, das Eigentum von net-pro. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn net-pro diese rechtzeitig unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und net-pro der Veräußerung ausdrücklich zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an net-pro abgetreten.

Der uneingeschränkte Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen und Kosten) gilt speziell auch bei Verarbeitung, Umbildung und insbesondere auch bei Verbindung mit anderen Teilen als ausdrücklich vereinbart. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen von net-pro werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen von net-pro zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

X. Transport

Bei Lieferung von Ware geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur auf den Vertragspartner über, gleichgültig, ob net-pro selbst den Transport durchführt oder ein Dritter. Der Vertragspartner trägt die

Kosten des Transports. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

Eine Übernahme mit Vorbehalt ist generell ausgeschlossen. Bei Abweichung der Art oder Anzahl der gelieferten Ware gegenüber dem Lieferschein ist die Annahme der Lieferung zu verweigern. Reklamationen bei Transportschäden sind vom Übernehmer bei Warenübernahme bei dem jeweiligen Transportführer vorzubringen. Spätere Reklamationen werden von net-pro ausnahmslos nicht anerkannt.

Verweigert der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann net-pro vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es wird vereinbart, dass net-pro Schadenersatz wahlweise entweder als Pauschale in der Höhe 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens vom Vertragspartner fordern kann.

XI. Liefertermine / Annahmeverzug

Termine und Lieferfristen sind unverbindlich und werden ungefähr angegeben, ein bestimmter Fixtermin wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen, berechtigen net-pro, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Vertragspartner steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, ist net-pro berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

XII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mängel müssen bei sonstigem Haftungsausschluss längstens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabezeitpunkt mit detaillierter Fehlerbeschreibung schriftlich gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Mängelrügen sind nur gültig, wenn der Mangel ersichtlich und/oder reproduzierbar ist.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Sind Mängel nur bei einem Teil der Lieferung/Leistung aufgetreten, so kann der Vertragspartner nur diesen und nicht die gesamte Lieferung/Leistung als mangelhaft beanstanden.

net-pro übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen), atmosphärische oder statische Entladung oder natürlichen Verschleiß, sowie nicht von net-pro schriftlich genehmigte Reparaturversuche oder auf Transportschäden zurückzuführen sind. net-pro übernimmt keine Gewähr dafür, dass die beigegebenen Komponenten, insbesondere auch die gelieferte Software allen funktionalen Anforderungen des Vertragspartners genügen, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.

Mängelbehebungen bewirken keine Verlängerung der Gewährleistung und/oder Garantie. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Vertragspartner zu beweisen. Bei Drittlieferungen ist net-pro berechtigt, die gegen den Vorlieferanten bestehenden Garantieansprüche mit schuldbeitreitender Wirkung an den Vertragspartner abzutreten. Im Falle eines Gewährleistungs- oder Garantieanspruches haftet net-pro bei Hardware für alle Mängel am Material und für die technische Funktion, wobei sich die Haftung auf die Kosten des Materials der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Allfällige Wegzeit-, Arbeits- oder Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Programm- und Datensicherung (Backup und Restore) hat der Vertragspartner auf seine Kosten durchzuführen.

Bei Software haftet net-pro nur für den mit dem Softwarehersteller vereinbarten Umfang.

Der Regress gem. § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird vereinbart, die Beweislastumkehr laut § 1298 ABGB aufzuheben.

Über o.a. hinausgehende Gewährleistungsansprüche haftet net-pro nicht - insbesondere nicht für Schäden im Vermögensbereich des

Vertragspartners - auch nicht für Folgeschäden jeglicher Art - sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und dies net-pro

vom Geschädigten nachgewiesen wird.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen.

XIII. Haftungsbeschränkung, Produkthaftung

Es wird vereinbart, dass Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen net-pro als auch die durch net-pro herangezogenen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen ausgeschlossen sind, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vom Geschädigten nachgewiesen wird.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen net-pro ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in sechs Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen net-pro richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass

der Fehler in der Sphäre von net-pro verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIV. Aufrechnungs-, Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von net-pro mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Forderungen gegen net-pro dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

XV. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters an den jeweils anderen Vertragspartner zu zahlen.

XVI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

net-pro übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Vertragspartner hat net-pro von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Vertragspartners gefertigt wurden, erklärt der Vertragspartner net-pro von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner hat für die Einhaltung von Urheberrechten, Lizenzrechten, rechtliche Bestimmungen, oder sonstige Vereinbarungen zu sorgen. Der Vertragspartner haftet für alle daraus entstehenden Schäden in voller Höhe und hat net-pro vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

XVII. Ausfuhr

Sofern die gelieferten Produkte österreichischen und/oder ausländischen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen, ist der Vertragspartner für die Einhaltung all dieser Ausfuhrkontrollbestimmungen und deren rechtsverbindliche Überbindung an seine Kunden verantwortlich und verpflichtet sich diesbezüglich, net-pro vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

XVIII. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Bestätigung durch net-pro, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

XIX. Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts; dies auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten zwischen

den Vertragsparteien wird Wien vereinbart. net-pro hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

XX. Sonstiges

Der Vertragspartner verzichtet auf Anfechtung aus Irrtum.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen

vorsieht.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder des Vorliegens einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.